

# Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Thalmassing vom 12.03.2015 folgende

## **Satzung über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Thalmassing (Obdachlosenunterbringungssatzung)**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung – Satzungszweck**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser, im folgenden auch Benutzer genannt, unterhält die Gemeinde Thalmassing dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung, im folgenden auch Obdachlosenunterkunft genannt, umfasst die in der gesonderten Gebührensatzung bezeichneten, ständig dem Satzungszweck gewidmeten Unterkunft, sowie die im Bedarfsfall von der Gemeinde Thalmassing zusätzlich nach dem Satzungszweck gewidmeten und geeigneten Notunterkünfte.

### **§ 2**

#### **Begriff Obdachlosigkeit**

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
  1. wer ohne Unterkunft ist und sich unter Aufbietung aller eigener Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere Angehörigen, keinen neuen Wohnraum beschaffen kann,
  2. wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
  3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
  1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  2. wer in einem anderen Staat eine Unterkunft besitzt oder gemeldet ist,
  3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

### **§ 3 Verwaltung**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden nach dieser Satzung und nach den Weisungen der Gemeinde Thalmassing und deren beauftragten Mitarbeiter verwaltet.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Thalmassing sind berechtigt, für einzelne Benutzer weitere Anordnungen im Rahmen dieser Satzung zu treffen.

### **§ 4 Zuweisung, öffentlich - rechtliches Nutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Räume in Obdachlosenunterkünften dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Zuteilung die Gemeinde Thalmassing verfügt hat.
- (3) Die Aufnahme bzw. Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen verfügt werden.
- (4) In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (5) Die für die Beförderung des Hausrats zur Obdachlosenunterkunft entstehenden Kosten haben die eingewiesenen Benutzer zu tragen.
- (6) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, sich fortlaufend auf dem freien Wohnungsmarkt um Wohnraum zu bemühen.

### **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung, Ungezieferfreiheit**

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller die Gemeinde Thalmassing von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer, durch ansteckende Krankheiten oder Ungeziefer hinzuweisen.
- (2) Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (3) Die Gemeinde Thalmassing kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl der Benutzer als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das Staatliche Gesundheitsamt.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommen- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

- (2) Insbesondere haben die Benutzer der Gemeinde Thalmassing gegenüber Angaben zur Ursache ihrer Obdachlosigkeit sowie zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, soweit diese Angaben für Entscheidungen nach dieser Satzung bedeutsam sind. Jede nach der Einweisung eingetretene erhebliche Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Gemeinde unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben des weiteren die Pflicht, der Gemeinde Auskunft über die Bemühungen am freien Wohnungsmarkt zu erteilen und dies bis spätestens zum Ende jedes Kalendermonats der Gemeinde nachzuweisen.

## **§ 7 Benutzungsregelung**

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen und Aborte sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Benutzern ist es insbesondere untersagt:
  1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Thalmassing verfügt ist,
  2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Gemeinde aufzuwiegeln,
  3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
  4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
  5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
  6. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen.
  7. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
  8. Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen und Stellplätzen instand zu setzen oder zu reinigen,
  9. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
  10. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,

11. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lautem Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
  12. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser abzugießen,
  13. Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken,
  14. mit festen oder flüssigen Brennstoffen im Haus sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen zu grillen,
  15. die Räume mit anderen als den bereitgestellten Öfen zu heizen. Die Öfen dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Brennstoffen betrieben werden. Die Öfen sind an den Kamin anzuschließen.
  16. Firmenschilder, Hinweise und Ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
  17. in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazu gehörenden Gelände Tiere zu halten; Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde,
  18. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Thalmassing
    - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
    - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
    - c) Außenantennen anzubringen,
    - d) Holzöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen aufzustellen und zu betreiben.
- (4) Die Gemeinde kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Personen, die nicht der Unterkunft zugewiesen sind (Besucher), haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es den Besuchern untersagt, die Obdachlosenunterkunft sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
- (6) Besucher sind verpflichtet, gegenüber den Mitarbeitern der Gemeinde Thalmassing, sich bei berechtigtem Interesse mittels der amtlichen Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) auszuweisen. Ein berechtigtes Interesse besteht,
  - a) wenn der Besucher oder ein Benutzer in dessen Beisein gegen diese Satzung verstoßen hat oder die Absicht besteht dagegen zu verstoßen,
  - b) wenn ein Verstoß gegen diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift vorliegt, jedoch kein Verursacher bekannt ist,
  - c) wenn ein Besucher oder ein Benutzer in dessen Beisein eine Sachbeschädigung an dem Eigentum der Gemeinde durchgeführt hat oder die Absicht dazu besteht.
- (7) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen bzw. Gebote und Verbote sind die Mitarbeiter der Gemeinde Thalmassing berechtigt die Unterkunftsräume zu betreten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (9) Die Gemeinde Thalmassing kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer gesonderten Hausordnung treffen.

## **§ 8**

### **Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten**

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 9**

### **Umquartierung**

Die Gemeinde Thalmassing kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 6 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Zuweisung aufgeführten Benutzer bezogen werden oder sich die Zahl der Benutzer verringert und die Räume für andere Benutzer benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegendem Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

## **§ 10**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Räumung**

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Thalmassing jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde Thalmassing kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn insbesondere
  1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
  2. von der Zuweisungsverfügung innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe kein Gebrauch gemacht wird,
  3. die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken benutzt werden, oder nur zum Abstellen von Hausrat,
  4. die überlassenen Räume länger als 1 Woche nicht zu Wohnzwecken genutzt werden,

5. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
  6. der Benutzer es unterlässt sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen,
  7. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
  8. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
  9. der Benutzer wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die zugewiesenen Räume vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu übergeben. Sämtliche Schlüssel sind abzugeben. Auf Verlangen der Gemeinde Thalmassing hat der Benutzer den früheren Zustand der Obdachlosenunterkunft wiederherzustellen.  
Dies gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung nach § 9 dieser Satzung.
- (4) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 3 nicht, kann die Gemeinde Thalmassing nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).  
Verzögert der frühere Benutzer die Einforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Thalmassing deren Verkauf - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht eingefordert werden.
- (5) Die Gemeinde Thalmassing kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf seine Kosten beseitigen lassen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Thalmassing nicht.

## **§ 12**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Thalmassing kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. der Verpflichtung nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. keine oder unrichtige oder unvollständige Auskünfte nach § 5 Abs. 1 und § 6 dieser Satzung angibt,
3. gegen eine oder mehrere Benutzungsregeln nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 Nr. 18 dieser Satzung verstößt,
4. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung die Obdachlosenunterkunft betritt, ohne Benutzer der Obdachlosenunterkunft zu sein oder kein Grund im öffentlichen Interesse besteht.
5. entgegen § 7 Abs. 7 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.
6. der Anzeigepflicht von Ungeziefer gem. § 7 Abs. 8 dieser Satzung zuwiderhandelt,

## **§ 14**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterbringung beträgt monatlich 150 € pro Person. Für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizkosten) wird eine zusätzliche Gebühr von 80 €.
- (3) Für anfallenden Abfall müssen die Benutzer bei der Gemeinde oder beim Entsorgungsunternehmen gekennzeichnete Müllsäcke erwerben.
- (4) Die Gebühren sind sofort fällig und monatlich im Voraus an die Gemeinde Thalmassing zu entrichten. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Gebühr einschließlich der Nebenkosten bis zur Räumung zu zahlen.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkunft erhält eine Ablichtung dieser Benutzungssatzung.
- (2) Diese Benutzungssatzung tritt am 27.03.2015 in Kraft.

Thalmassing, 12.03.2015

Haase  
1. Bürgermeister